

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der Firma Wagener & Polascheck

Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Für alle von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen. Das gilt auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn diese Bedingungen im Einzelfall nicht besonders in Bezug genommen worden sind.
Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir bei Vertragsschluss nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.
 - 1.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2. Angebote und Preise**
 - 2.1 Alle Änderungen und Ergänzungen diese Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 - 2.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder diesen durch Übersendung der Ware nachkommen.
 - 2.3 Unsere Preise gelten Ab Werk / EXW (unser Werk) gem. Incoterms 2010, einschließlich Verladung im Werk jedoch ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer. Diese wird mit dem im Zeitpunkt der Rechnungserteilung geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt.
 - 2.4 Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten sind wir berechtigt, zwischenzeitlich durch Preiserhöhung eingetretenen Kostensteigerungen für Material, Herstellung, Montage, Personal, Lieferung oder ähnliches in entsprechendem Umfang an den Besteller weiterzugeben.
 - 2.5 Der Besteller ist verpflichtet, unsere Auftragsbestätigung auf etwaige Abweichungen zu seiner Bestellung unverzüglich zu prüfen und auf Abweichungen unverzüglich hinzuweisen.
 - 2.6 Soweit der Vertragsgegenstand aus einer Vielzahl von Produkten gleicher Art und Güte besteht, sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Auftragsmenge zulässig.
Dies gilt insbesondere, wenn
 - die bestellten Waren, wie z. B. Untermuffen, aus tiefgezogenen Blechen hergestellt werden (in diesem Fall muss das Vormaterial für jede Bestellung in der Regel gesondert auf dem Weltmarkt beschafft werden. Das Vormaterial ist nur verwendbar, wenn es unverzüglich nach Lieferung bearbeitet wird. Wir können daher keine Vorratshaltung hierfür einführen. Lieferzeiten des Vormaterials und Mengen- oder Qualitätsabweichungen können jedoch zu abweichenden Liefermengen führen) oder
 - es sich um Tragplatten aus Kunststoff handelt
- 3. Zahlung**
 - 3.1 unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Skonto und Zielvereinbarungen gelten nur für den jeweils bestätigten Auftrag und begründen keinen Aufschub der Fälligkeit.
 - 3.2 Bei Zahlungsverzug hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 14 % , mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß § 288 BGB zu ersetzen. Soweit die Zinsen gemäß Satz 1 den gesetzlichen Zinssatz gemäß § 288 BGB übersteigen, steht dem Besteller der Nachweis frei, dass ein Verzugschaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.
- 3.3 Gerät der Besteller mit einer Zahlung – gleich aus welchem Rechtsgrund – in Verzug, so werden sämtliche unserer Forderungen sofort fällig, auch wenn im Einzelfall längere Zahlungsfristen eingeräumt sind.
 - 3.4 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, die unseren Anspruch aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis gefährdet, so sind wir berechtigt, Vorkasse oder angemessene Sicherheit zu verlangen. Das gilt auch dann, wenn uns solche vor Vertragsschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt werden. Wir die Vorauszahlung oder die Sicherheitsleistung trotz Mahnung und angemessene Nachfristsetzung innerhalb der Nachfrist nicht geleistet, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz, insbesondere statt Erfüllung, zu verlangen. In den vorbezeichneten Fällen kann die Zahlung oder Sicherheitsleistung nicht von der Rückgabe laufender Wechsel abhängig gemacht werden.
- 4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Eine Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung oder das Zurückbehaltungsrecht beruhen auf demselben Rechtsverhältnis oder § 320 BGB oder die Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 5. Lieferung, Lieferzeit, Gefahrübergang**
 - 5.1 Liefertermine und Lieferfristen gelten nur annähernd. Fixgeschäfte müssen ausdrücklich vereinbart werden.
 - 5.2 Die Lieferung erfolgt Ab Werk / EXW (unser Werk), Incoterms 2010. Der Besteller trägt auch dann die Transportgefahr, wenn wir ausnahmsweise frei Haus oder frachtfrei liefern. Eine Transportversicherung (bspw. Gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken) wird nur auf Verlangen des Bestellers und nur auf dessen Kosten abgeschlossen.
 - 5.3 Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstiger dem Besteller obliegenden Vorleistungen, insbesondere dem Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.
 - 5.4 Ordnungsgemäße und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Über etwaige Verzögerungen informieren wir den Besteller unverzüglich. Für verzögerte, unterbliebene oder nicht vertragsgerechte Lieferungen, die von unserem Vorlieferanten verursacht sind, haben wir somit nicht einzustehen, soweit uns kein eigenes Verschulden trifft. Voraussetzung ist insbesondere, dass wir ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.
 - 5.5 Bei Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstofferschöpfung oder von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen, auch bei unseren Zulieferanten verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung soweit die Störung auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss ist. Beginn und Ende derartiger Verzögerungen teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit.

Der Besteller und wir haben auch das Recht, bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstofferschöpfung oder von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen oder für den Fall, dass wir ohne unser Verschulden von unseren Vorlieferanten nicht beliefert werden, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche, ganz oder

- teilweise vom Vertage zurückzutreten. Etwaige erbrachte Leistungen sind im Falle eines Rücktritts unverzüglich zu erstatten. Derjenige Vertragspartner, der beabsichtigt, nach vorstehenden Regelungen vom Vertrag zurückzutreten, hat dies mit einer Frist von zwei Wochen anzukündigen. Von dauernden Betriebsstörungen im vorstehenden Sinne kann ausgegangen werden, wenn die Störung länger als fünf Wochen dauert.
- 5.6 Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzug gilt Ziff. 6.2.
- 5.7 Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt. Unsere Teillieferungen werden mit dem Wert der Teillieferungen in Rechnung gestellt und sind vom Besteller nach Maßgabe dieser Bedingungen zu zahlen.

6. Mängelansprüche und Schadensersatz

- 6.1 **Gebrauchte Sachen** kauft der Besteller in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages befindet. Es wird keine Gewähr für die Sachmängelfreiheit übernommen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Handelt es sich bei der gebrauchten Sache um eine Maschine, die vor der Verwendung aufgearbeitet oder instandgesetzt werden muss, findet das Produkthaftungsgesetz keine Anwendung. Die Verantwortung für die sicherheitsgerechte Instandsetzung und Verwendung der Maschine in einen sicheren Zustand obliegt allein dem Besteller.
- Sofern wir die Montage übernehmen und sich herausstellen sollte, dass Sachmängel an den gebrauchten Sachen vorhanden sind, insbesondere eine verkaufte Maschine nicht mehr den geltenden Sicherheitsvorschriften entspricht, sind diejenigen Arbeiten, die zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes und zur Herbeiführung des notwendigen Sicherheitsstandards erforderlich sind, nur gegen gesonderte Vereinbarung und Berechnung von uns durchzuführen. Diese Arbeiten sind im Kaufpreis und einem etwa vereinbarten Montagpreis nicht enthalten.
- 6.2 Kauft der Besteller **neue Sachen**, gilt Folgendes:
- 6.2.1 Soweit wir zur Nacherfüllung verpflichtet sind, erfolgt diese nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Ort der Nacherfüllung ist unser Sitz. § 377 HGB bleibt unberührt.
- Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem vertraglich vorausgesetzten Ort verbracht wurde; die Rechte des Bestellers nach § 439 III BGB werden hierdurch nicht eingeschränkt.
- Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts oder des Dessins stellen keine Mängel dar.
- Darüber hinaus stehen dem Besteller die weiteren gesetzlichen Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag und Minderung zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Schadensansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 6.2.2 Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) haften wir bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Schadensersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden, wenn nachstehend nichts anderes geregelt ist. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, ferner solche, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.
- Dem Besteller stehen Schadensersatzansprüche gegen uns nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt in gesetzlicher Höhe zu, wenn diese durch uns, einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht sind und auf

- einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
- einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder
- dem Produkthaftungsgesetz oder
- der Verletzung einer Pflicht aus einem übernommenen Beschaffungsrisiko oder einer übernommenen Garantie

beruhen

Weitere Schadensersatzansprüche gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.

7. Gefahrübergang

- 7.1 Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln verjähren in einem Jahr, es sei denn,
- (1) bei der von uns gelieferten Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat **oder**
- (1a) es handelt sich bei unseren Leistungen um ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsarbeiten hierfür besteht **oder**
- (2) der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen **oder**
- (3) es handelt sich um Ansprüche, die auf einer / einem von uns übernommenen Garantier oder Beschaffungsrisiko beruhen **oder**
- (4) es handelt sich um Schadensersatzansprüche **oder**
- (5) es handelt sich um Ansprüche gem. § 445a BGB.
- In den Fällen (1) bis (4) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- Im Fall (5) gelten ebenfalls die gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB ist (insbesondere: Letztkäufer kauft als Verbraucher von einem Unternehmer eine Sache); andernfalls (also ohne Beteiligung eines Verbrauchers als Letztkäufer) beträgt der Verjährungsfrist 14 Monate.
- 7.2 Es bleibt bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und über den Beginn und Neubeginn der Verjährung.
- 7.3 Für Rechtsmängel gelten die Ziffern 7.1 und 7.2 entsprechend.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Haben wir bei Auslieferung eines Gegenstandes für diesen bereits das vollständige Entgelt erhalten, geht das Eigentum mit Übergabe dieses Gegenstandes an den Besteller auf diesen über, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2 Treten wir durch die Lieferung in Vorleistung – erfolgt also die Lieferung der Ware zu einem Zeitpunkt, zu dem wir das auf die jeweilige Ware bezogene geschuldete Entgelt noch nicht oder nicht vollständig erhalten haben (Vorbehaltsware) – gilt ergänzend:
- 8.2.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlicher von uns gelieferter Vorbehaltsware bis zu deren Kaufpreiszahlung und darüber hinaus solange vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbindung, auch aus später abgeschlossenen Verträgen und gleich auf welchem Rechtsgrund – einschließlich aller Eventualverbindlichkeiten (insbesondere Scheck-, Wechsel-Zahlung) – bezahlt sind.
- 8.2.1.1 Für den Fall, dass der Eigentumsvorbehalt nur durch Eintrag in bestimmte Register oder / und unter Beachtung von besonderen sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen Gültigkeit erlangt, verpflichtet sich der Besteller, diese Voraussetzungen zu schaffen. Alle sich

- daraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 8.2.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten und weiterzuveräußern, solange er sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet oder seine Zahlungen einstellt. Im Einzelnen gilt folgendes:
- 8.2.2.1 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum an der neuen Sache. Wir die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt, vermengt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert entspricht. Auf die nach den vorstehenden Bestimmungen entstehenden Miteigentumsanteile finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- 8.2.2.2 Der Besteller tritt hiermit die Forderungen aus dem Weiterverkauf oder den sonstigen Veräußerungsgeschäften wie z.B. Werklieferungsverträgen mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar anteilig auch insoweit, als die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und wir hieran in Höhe unseres Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben oder die Ware fest eingebaut ist. Soweit die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt, vermengt oder fest eingebaut ist, steht uns aus dieser Zession ein im Verhältnis vom Fakturenwert unserer Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender erstrangiger Bruchteil der jeweiligen Forderung aus der Weiterveräußerung zu. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, tritt der Besteller hiermit einen erstrangigen Anteil der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware an uns ab. Hat der Besteller diese Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er hiermit die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an uns ab. Wir die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Besteller in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt, tritt der Besteller seine Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis hiermit in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an uns ab. Von der Abtretung umfasst sind insbesondere nicht nur Zahlungsansprüche, sondern auch Ansprüche auf Herausgabe insbesondere für den Fall, dass der Besteller ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft.
- 8.2.2.3 Wir nehmen die obigen Abtretungen hiermit an.
- 8.2.2.4 Der Besteller ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, der bei Zahlungsverzug des Besteller oder Zahlungseinstellung durch den Besteller erfolgt. Das gleiche gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers, die unseren Anspruch gefährden. In diesen Fällen sind wir vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen.
- 8.2.2.5 Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestalten.
- 8.2.2.6 Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Besteller eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert für uns aufzuheben.

- 8.2.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
- 8.2.4 Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen unsere Gesamtforderung gegen den Besteller um mehr als 10 % so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
- 8.2.5 Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung durch den Besteller sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, und zwar unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen.
- 8.2.6 Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe unserer Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 9.1 Erfüllungsort ist unser Sitz
- 9.2 Ist der Besteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichrechtlichen Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand unser Sitz. Hat der Besteller seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind wir auch berechtigt, den Besteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch nehmen.
- 9.3 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss von Rechtsnormen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen (Internationales Privatrecht) und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).

Leopoldshöhe, September 2018